

I. Geltungsbereich

1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.
2. Abweichende Bestimmungen, auch wenn diese in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von beiden Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Veranstalter abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Parteien dieses Vertrages sind der Veranstalter Wienerwald Tourismus GmbH und der Besteller.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Angebotes zu erbringen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise gemäß des Angebotes zu akzeptieren und zu bezahlen.
3. Alle vom Veranstalter genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
4. Der Besteller verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises bereits bei Vertragsabschluss mittels Überweisung nach Rechnungslegung. Die Zahlung ist nur dann als rechtzeitig erfolgt anzusehen, wenn der Betrag am Fälligkeitstag am Konto des Veranstalters gutgeschrieben wurde.
5. Der Besteller ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

IV. Rücktritt des Bestellers, Stornierung

1. Bei den vom Veranstalter angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeitdienstleistungen, die zu einem bestimmten Termin bzw. innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erbracht werden. Dem Besteller steht demnach kein gesetzliches Rücktrittsrecht zu.
2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Bestellers ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

bis zum 31.Tag vor der Veranstaltung	0 %
vom 30. bis 8. Tag vor der Veranstaltung	50 %
ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung	100 %
3. Eine bereits geleistete Zahlung wird mit den Stornogebühren gegengerechnet.

V. Rücktritt des Veranstalters, Absage der Veranstaltung

1. Sofern dem Besteller ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wurde, ist der Veranstalter ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wird eine vereinbarte Zahlung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist der Veranstalter ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Veranstalter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen
 - der Veranstalter begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der reibungslose Ablauf der Veranstaltung, die Sicherheit anderer Gäste oder des Personals bzw. das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährdet sein kann
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen abgelehnt wird.
4. Der Veranstalter hat den Besteller von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz.

VI. Behinderung der Anreise

1. Kann der Besteller bzw. seine Gäste nicht bei der Veranstaltung erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände oder höhere Gewalt (z.B. Streik, Witterung, etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Besteller nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
2. Kann der Besteller bzw. seine Gäste oder ein Teil seiner Gäste auf Grund von Krankheit nicht bei der Veranstaltung erscheinen, ist die vereinbarte Stornogebühr zu bezahlen.

VII. Änderung der Veranstaltungszeit

1. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters die gebuchten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung (Zeit-Slot) auf Verschulden des Bestellers oder seiner Gäste, so kann der Veranstalter zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen.
2. Verschieben sich aus unvorhersehbaren Gründen die gebuchten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung (Zeit-Slots) auf Verschulden des Veranstalters, so ist dieser zu einer angemessenen Alternativlösung verpflichtet.

VIII. Haftung des Bestellers

1. Der Besteller haftet nach den gesetzlichen Regelungen für alle Schäden an Gebäude oder Inventar sowie an Flurschäden, die durch seine Gäste verursacht werden.

IX. Haftung des Veranstalters, Haftungsbeschränkung

1. Der Veranstalter haftet für die standardgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung durch die Erfüllungsgehilfen.
2. Sollten Störungen oder Mängel an den vereinbarten Leistungen auftreten, wird sich der Veranstalter auf unverzügliche Rüge des Bestellers bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
3. Da der Besteller ein Unternehmen ist, wird die Haftung des Veranstalters sowie seiner Erfüllungsgehilfen für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Für abhandengekommene Gegenstände sowie für eingebrachte Sachen des Bestellers und seiner Gäste wird nicht gehaftet

X. Formvorschriften, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Firmensitz des Veranstalters Wienerwald Tourismus GmbH.
3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
4. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
5. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

Stand Oktober 2025